

CV NRW e.V. · Reinoldistraße 7-9 · 44135 Dortmund

Musterverein
Z. Hd. Herr Mustermann
Musterstraße 12
12345 Musterstadt

Reinoldistraße 7-9
44135 Dortmund

Tel.: 0231 - 54 50 56 - 0
Fax: 0231 - 54 50 56 - 11

geschaeftsstelle@cvnrw.de | www.cvnrw.de

03.03.2021

Transparenzregister: Eintragungs- und Gebührenpflicht

Sehr geehrte Damen und Herren,

in vielen auch dem CV NRW angeschlossenen Chören herrscht immer noch große Verunsicherung über eine Eintragungspflicht in das im Juni 2017 eingeführte Transparenzregister. Es ist ein in erster Linie für (Strafverfolgungs-) Behörden abrufbares Register, in dem vor allem Angaben über den „wirtschaftlich Berechtigten“ eines Normadressaten erfasst werden. Der Zweck des Registers liegt darin, die natürlichen Personen erkennbar zu machen, die hinter solchen Finanzströmen stehen, die auf Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung schließen lassen könnten. Geführt wird das Transparenzregister beim Bundesanzeiger Verlag.

Hier kann allerdings für die meisten Fälle Entwarnung gegeben werden: Zum einen trifft die Eintragungspflicht nur die eingetragenen Vereine. Zum anderen gilt nach dem Geldwäschegesetz (GwG), und zwar gemäß § 20 II 1 Ziff. 4, die Eintragungspflicht regelmäßig bereits als erfüllt, wenn sich die erforderlichen Angaben zum „wirtschaftlich Berechtigten“, was in einem Verein regelmäßig der Vorstand sein dürfte, bereits aus einem anderen elektronisch abrufbaren Register ergeben. Und das ist für Vereine das Vereinsregister.

Etwas anderes gilt nur, wenn der Verein z.B. nur drei stimmberechtigte Mitglieder hätte. In diesem Falle stünde jedem dieser Mitglieder jeweils über 25% der Stimmrechte zu, alle wären tatsächlich wirtschaftlich Berechtigte und statt des Vorstands in dem Transparenzregister aufzuführen. Das Vereinsregister enthält nämlich keine Angaben über die Vereinsmitglieder. Dieser Fall dürfte aber auf unsere Mitgliedschöre regelmäßig nicht zutreffen.

Im Ergebnis werden die allermeisten im CV NRW e.V. organisierten Vereine eintragungspflichtig sein, wobei der Bundesanzeiger Verlag die Daten des Vereins bereits aus dem Vereinsregister übernommen haben wird. Nur in Ausnahmefällen könnte der Verein noch verpflichtet sein, die eintragungspflichtigen Daten selbst beizubringen.



CV NRW e.V. · Reinoldstraße 7-9 · 44135 Dortmund

Reinoldstraße 7-9
44135 Dortmund

Tel.: 0231-545056-0
Fax: 0231-545056-11

geschaeftsstelle@cvnrw.de | www.cvnrw.de

Die Gebührenpflicht kann der Verein nur dadurch beseitigen, dass dieser einen Antrag auf Gebührenbefreiung entweder elektronisch oder per Email stellt. Eine rückwirkende Gebührenbefreiung kommt nicht in Betracht mit der Folge, dass die Gebühren für die vergangenen Jahre bezahlt werden müssen.

Mit freundlichen Grüßen



Christoph Krekeler
Vizepräsident Recht CV NRW e.V.

